

60
Anst. d. Stadt Fröndenberg, 27.02.92

09

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Atlantik"

Der Bebauungsplan Nr. 62 für das Gewerbe- und Industriegebiet "Atlantik" befindet sich westlich der Wohnbebauung auf dem Mühlberg (westlich der Paul-Löbe-Straße und der Karl-Goerdeler-Straße). Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Eisenbahnstrecken Fröndenberg - Unna und Fröndenberg - Schwerte. Die westliche Grenze liegt auf der Ostseite des Drahtwerks der Firma Union. Im Norden wird das Gelände abgeschlossen durch die Betriebsgebäude der Fa. Interspe. Durch das Plangebiet verläuft die Ardeyer Straße (L 673).

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 10.10.1991 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1989 (BGBI. I S. 1093), als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 09.01.1992 - Az.: 35.2.1-2.4 - UN-14/91 - bestätigt, daß bei der Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg für den Bereich Atlantik" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 21.01.1992

D e m m e r
Bürgermeister